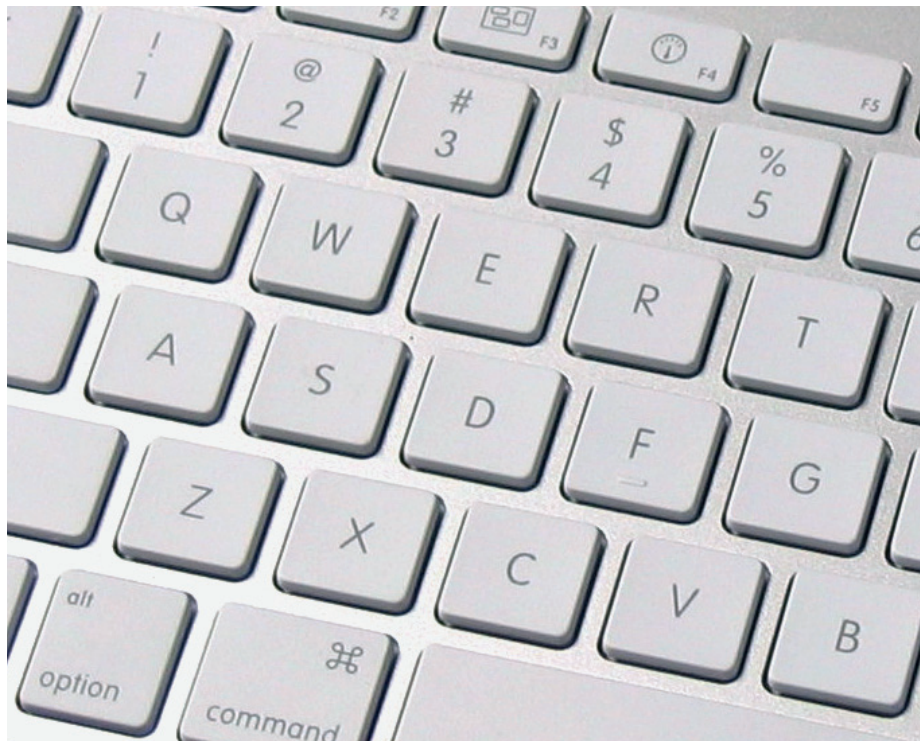


sportpress.ch



Statuten

1. April 2011

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------------|
| I. Allgemeines | Seite 04 |
| 1. Name, Gründung, Neutralität | |
| 2. Sitz, Sprachen | |
| 3. Mitgliedschaften | |
| 4. Zweck | |
| 5. Verbandsjahr | |
| 6. Sektionen | |
| 7. Haftung | |
| II. Mitgliedschaft | Seite 05 |
| 8. Berechtigung zur Mitgliedschaft | |
| 9. Aufnahmekriterien und -bedingungen | |
| 10. Mitgliederkategorien | |
| 11. Mitgliederausweis | |
| 12. Mitgliederkontrolle | |
| 13. Beitragspflicht, Inkasso | |
| 14. Austritt, Übertritt | |
| 15. Ausschluss | |
| III. Organe des Verbandes | Seite 06 |
| 16. Organisation | |
| 17. Ordentliche Delegiertenversammlung | |
| 18. Ausserordentliche Delegiertenversammlung | |
| 19. Präsidentenkonferenz | |
| 20. Verbandsvorstand | |
| 21. Rechnungsrevisoren | |
| 22. Kommissionen | |
| IV. Verbandssekretariat | Seite 10 |
| 23. Vorgehen, Aufgaben | |
| V. Verbandsauflösung | Seite 10 |
| 24. Vorgehen | |
| VI. Schlussbestimmungen | Seite 10 |
| 25. Sektionsstatuten | |
| 26. Sprache (Statuten) | |
| 27. Inkraftsetzung | |

I. Allgemeines

1. Name, Gründung, Neutralität

Unter dem Namen sportpress.ch – nachfolgend «Verband» genannt – besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 1938 gegründet und ist politisch sowie konfessionell neutral.

2. Sitz, Sprachen

Der Sitz des Verbandes befindet sich beim Verbandssekretariat. Offizielle Sprachen des Verbandes sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

3. Mitgliedschaften

sportpress.ch ist Mitglied der AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive) und der AIPS Europe (Union Européenne de la Presse Sportive/UEPS). Der Verband hat die Möglichkeit, anderen Organisationen beizutreten, die einen Zusammenhang mit dem Sport und/oder dem Journalismus haben.

4. Zweck

Der Verband bezweckt:

- Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder
- Förderung der Qualität der Sportberichterstattung durch Ausbildung von Sportjournalisten und sportjournalistische Weiterbildung
- Wahrung der Unabhängigkeit und Würde der Sportberichterstattung
- Förderung der Sportpublizistik und des Sportes im Allgemeinen
- Förderung der Zusammenarbeit mit Medien, Verbänden und Vereinen

5. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. August

bis 31. Juli. Den Sektionen steht es frei, ihr Geschäftsjahr selbst festzusetzen.

6. Sektionen

- a) sportpress.ch gliedert sich in Sektionen.
- b) Das Sektionsgebiet richtet sich in der Regel nach geografischen Gesichtspunkten.
- c) Die Sektionen vereinigen Sportjournalisten, die im betreffenden Gebiet ihren Wohnsitz oder das Zentrum ihrer sportjournalistischen Tätigkeit haben. Grundsätzlich steht es Sportjournalisten aber frei, in welche Sektion sie eintreten oder bei welcher sie bleiben wollen.
- d) Über die Aufnahme von Sektionen befinden der Verbandsvorstand provisorisch und die Delegiertenversammlung endgültig.
- e) Die Sektionen konstituieren sich selbst. Ihre Statuten basieren auf denen des Verbandes. Die Statuten der Sektionen sind dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Mit dem Erwerb der Aktivmitgliedschaft einer Sektion wird gleichzeitig die Mitgliedschaft des Verbandes erworben.
- g) Der Ausschluss einer Sektion ist auf Antrag des Verbandsvorstands von der Delegiertenversammlung zu behandeln. Für den Ausschluss einer Sektion ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

7. Haftung

Der Verband haftet für allfällige Verbindlichkeiten einzig und ausschliesslich mit

seinem Vermögen. Eine Haftung der Sektionen, der Mitglieder und des Verbandsvorstandes ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

8. Berechtigung zur Mitgliedschaft

Als Sportjournalisten im Sinne der Verbandsstatuten gelten:

- hauptberufliche Sportjournalisten aller Medienformen
- hauptberufliche Sportfotografen
- hauptberufliche TV-Regisseure und Kameraleute im Bereich Sport
- hauptberufliche Medienchefs von Sportverbänden und -vereinen, sofern sie vor ihrer aktuellen Tätigkeit bereits als Sportjournalisten tätig und Mitglied von sportpress.ch waren
- nebenberufliche Sportjournalisten aller Medienformen
- nebenberufliche Sportfotografen
- nebenberufliche TV-Regisseure und Kameraleute im Bereich Sport

9. Aufnahmekriterien und -bedingungen

- a) Die Mitgliedschaft ist ausschliesslich bei einer Sektion zu beantragen und zu erwerben. Diese entscheidet über die Aufnahme und informiert den Verbandsvorstand sowie die Geschäftsstelle. Mutationen in den Sektionen müssen von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung oder Präsidentenkonferenz bestätigt werden.
- b) Die Aufnahme ist ab erfülltem 18. Altersjahr möglich.
- c) Sowohl hauptberufliche als auch nebenberufliche Sportjournalisten gem.

Art. 8 haben vor ihrer Aufnahme als Aktivmitglied den Grundkurs von sportpress.ch oder eine adäquate Ausbildung zu besuchen und müssen mindestens während einem Jahr einer honorierten Tätigkeit als Sportjournalist nachgegangen sein.

- d) Ausnahme: Hauptberufliche Sportjournalisten gem. Art. 8 können nach 2 Jahren ohne weitere Vorbedingungen als Aktivmitglieder in die Sektionen aufgenommen werden.
- e) Ist der Besuch des Grundkurses aus triftigen persönlichen Gründen (Prüfungen, Militär, Krankheit, besondere berufliche oder familiäre Situationen, kein Kurs für Romands u.a.) im Aufnahmejahr nicht möglich, so können Kandidaten, welche alle übrigen Aufnahmebedingungen erfüllen, provisorisch für längstens 2 Jahre in eine Sektion aufgenommen werden. Wird in dieser Zeitspanne der Grundkurs nicht besucht, ist eine definitive Aufnahme nicht möglich.
- f) Rekursinstanz bei Aufnahmeverweigerung ist der Verbandsvorstand.

10. Mitgliederkategorien

Der Verband kennt ausschliesslich die Aktivmitgliedschaft. Den Sektionen steht es frei, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder zu ernennen. Soweit die Frei- und Ehrenmitglieder die Bedingungen von Art. 8 erfüllen, gelten sie für den Verband als Aktivmitglieder.

11. Mitgliederausweis

Die Mitglieder erhalten einen sportpress.ch-Ausweis.

12. Mitgliederkontrolle

Die Sektionen sind verpflichtet, alle zwei Jahre zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sportjournalistisch tätig sind.

13. Beitragspflicht, Inkasso

Das Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher sich aus dem Verbandsbeitrag und jenem an die Sektion zusammensetzt. Den Verbandsbeitrag für zwei Jahre setzt die Delegiertenversammlung fest. Die Höhe des eigenen Beitrags definiert jede Sektion selber. Das Inkasso erfolgt über die Sektionen.

14. Austritt, Übertritt

- a) Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt, im Todesfall oder durch Ausschluss aufgrund der Bestimmungen von Art. 15.
- b) Der Übertritt in eine andere Sektion (respektive der Eintritt in eine andere Sektion) ist erst möglich, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ehemaligen Sektion erfüllt sind.

15. Ausschluss

- a) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Verbandsinteressen verstossen hat (beispielsweise bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen) oder wenn das Mitglied bei der Überprüfung gem. Art. 12 als nicht mehr sportjournalistisch tätig eingestuft wird.
- b) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an den Verbandsvorstand rekurrieren. Der Entscheid dieses Organs ist endgültig.

- c) Der Verlust der Mitgliedschaft bei Ausschluss tritt sofort in Kraft. Der sportpress.ch-Ausweis ist zurückzugeben.
- d) Austritte und Ausschlüsse innerhalb einer Sektion sind dem Verband unverzüglich zu melden.

III. Organe des Verbandes

16. Organisation

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Verbandsvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- temporäre Kommissionen

17. Ordentliche

Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Sektionen bestimmten Delegierten zusammen. Sie kann von allen Mitgliedern besucht werden, jedoch haben Mitglieder, die nicht als Delegierte ihrer Sektion dabei sind, weder Stimm- noch Wahlrecht. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- b) Die Sektionen können gemäss folgendem Schlüssel Delegierte stellen:
 - 2 Delegierte bis 50 Mitglieder
 - 3 Delegierte bei 51 bis 90 Mitgliedern
 - 4 Delegierte bei 91 bis 120 Mitgliedern
 - 5 Delegierte bei 120 Mitgliedern und mehr
- c) Massgebend für die Bestimmung der Delegiertenzahl ist die Anzahl der bis

- 30 Tage vor der Delegiertenversammlung von der Sektion einbezahlten Verbandsbeiträge für ihre Aktivmitglieder. Jeder anwesende Delegierte verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder des Verbandsvorstands können eine Sektion nicht vertreten und haben auch kein Stimmrecht.
- d) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Traktandenliste, allen Unterlagen zu den Traktanden und allfälligen Anträgen des Verbandsvorstandes und/oder der Sektionen hat spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung durch schriftliche Zustellung an die Sektionen zu erfolgen. Zeitpunkt, Ort, Tagesprogramm und Traktandenliste sind ebenfalls spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Delegiertenversammlung auch auf der Homepage von sportpress.ch zu publizieren.
- e) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - Aufnahme neuer Sektionen, Ausschluss einzelner Sektionen und Genehmigung des Zusammenschlusses bestehender Sektionen
 - Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Verbandsvorstands
 - Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung der Verbandsorgane
 - Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung des Verbandsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung der Spesenreglemente (Vorstand, Verbandssekretär)
 - Behandlung der Anträge der Sektionen und/oder des Verbandsvorstandes
 - Bestätigen von Mutationen innerhalb der Sektionen
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Auflösung des Verbandes
- f) Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Verbandsvorstand bis am 31. August schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge der Sektionen und Anträge des Verbandsvorstandes sind auf die Traktandenliste aufzunehmen und den Sektionen im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zukommen zu lassen. Anträge auf Änderung der Traktandenliste und zusätzliche Anträge sind bei absolutem Mehr der anwesenden Delegierten zugelassen.
- g) Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst. Ebenso kann der Vorsitzende im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung anordnen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Verbandsstatuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden. Reglemente und Reglementsänderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.
- h) Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen.

18. Ausserordentliche

Delegiertenversammlung

Der Verbandsvorstand, die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz sind (mit einfachem Mehr) berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Verbandsvorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung innert acht Wochen verpflichtet, wenn fünf Sektionen dies verlangen. Das Verlangen ist schriftlich und unter Angabe der Traktanden dem Verbandsvorstand zu unterbreiten.

19. Präsidentenkonferenz

- a) Die Präsidentenkonferenz wird vom Verbandsvorstand in jenen Jahren einberufen, in welchen keine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet. Für die Einladung der Präsidentenkonferenz gelten sinngemäss die Bestimmungen der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung.
- b) Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Sektionspräsidenten oder deren Stellvertreter und dem Verbandsvorstand zusammen. Jede vertretene Sektion verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben lediglich beratende Stimme.
- c) Die Präsidentenkonferenz hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidentenkonferenz
 - Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Verbandsvorstandes
 - Genehmigung der Rechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung der Verbandsorgane
 - Genehmigung des Budgets

- Bestätigen von Mutationen innerhalb der Sektionen

- d) Reise- und Aufenthaltskosten der Sektionspräsidenten gehen zu Lasten der Sektionen.

20. Verbandsvorstand

- a) Der Verbandsvorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern zusammen. Im Verbandsvorstand sollen nach Möglichkeit die Sprachregionen sowie die Berufssparten angemessen vertreten sein. Mit Ausnahme des zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.
- b) Der Verbandsvorstand arbeitet gemäss Organigramm, welches auf die aktuellen Bedürfnisse des Verbandes ausgerichtet ist. Der Verbandsvorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Finanzchef, einen Ressortchef Kommunikation, einen Ressortchef Aus- und Weiterbildung.
- c) Der Präsident muss gem. Art. 8 hauptberuflich tätig und darf nicht Präsident einer Sektion sein. Zwei (mindestens) oder drei (höchstens) der Vorstandsmitglieder müssen nebenberuflich tätige Sportjournalisten sein.
- d) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt zwei Jahre. Ein Mitglied des Verbandsvorstandes darf im Maximum während zwölf aufeinander folgenden Jahren im Vorstand Einsitz haben. Beim Tod oder Rücktritt eines Mitglieds des Verbandsvorstandes bleibt der Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Seine Geschäfte werden bis dahin interimis-

tisch von den übrigen Mitgliedern des Verbandsvorstands geführt.

- e) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens dreimal in einem Geschäftsjahr. Er erledigt alle Geschäfte, die von den Statuten nicht einem speziellen Organ zugewiesen worden sind, insbesondere:
 - Vertretung des Verbandes nach aussen
 - Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder
 - Kontinuierliche Information der Sektionen
 - Genehmigung der Statuten der Sektionen
 - Überwachung der Verbandsfinanzen
 - Akquirierung von Sponsoren und Donatoren
 - Wahl des Verbandssekretärs
- f) Die Spesenentschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstands für Kommunikationsgebühren, Reiseauslagen und Aufenthaltskosten sind aus der Verbandskasse zu bestreiten. Die Ansätze sind in einem Spesenreglement festgehalten. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können für gewisse Aufgaben Entschädigungen ausgerichtet werden. An Verbandsvorstandsmitglieder werden grundsätzlich keine Sitzungsgelder ausgerichtet.
- g) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls ein unabhängiges Verbandssekretariat besteht, kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz die Unterschrift auch dem Präsidenten oder Vizepräsi-

denten zusammen mit dem Verbandssekretär übertragen werden.

- h) Der Verbandsvorstand hat sich an das genehmigte Budget zu halten. Für ausserordentliche Aufwendungen beträgt die Kompetenzsumme des Verbandsvorstands maximal 5000 Franken. Weitergehende Geschäfte sind vorgängig an der Delegiertenversammlung oder an der Präsidentenkonferenz zu besprechen und zu genehmigen.

21. Rechnungsrevisoren

- a) Zur Prüfung der Verbandsrechnung wählt die Delegiertenversammlung eine Sektion, die zwei Revisoren zu stellen hat. Die Wahl gilt für zwei Verbandsjahre, die Sektion ist für maximal eine zweite zweijährige Periode wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht aus der gleichen Sektion wie der Präsident und der Finanzchef kommen.
- b) Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich der Delegiertenversammlung bzw. der Präsidentenkonferenz Bericht über ihre Revision zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

22. Kommissionen

Die Delegiertenversammlung kann temporäre Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen haben ihre Tätigkeit gemäss den zu erlassenden Reglementen auszuüben.

IV. Verbandssekretariat

23. Vorgehen, Aufgaben

- a) Das Verbandssekretariat wird im Mandatsverhältnis einem Verbandssekretär übertragen. Der Vorstand

- schliesst den entsprechenden Vertrag ab und legt die Entschädigung (inkl. Spesenreglement) fest.
- b) Der Verbandssekretär stellt die gesamte Infrastruktur und wird dafür ebenfalls entsprechend entschädigt.
- c) Der Verbandssekretär hat folgende Aufgaben:
- administrative Leitung des Verbandes nach Vorgabe des Präsidenten
 - Organisation der Sitzungen des Verbandsvorstands sowie der Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen
 - Protokollführung bei Sitzungen des Verbandsvorstands sowie bei Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen
 - Ausgabe der sportpress.ch-Ausweise sowie der AIPS-Ausweise weitere Aufgaben gem. Auftrag

V. Verbandsauflösung

24. Vorgehen

- a) Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- b) Der Auflösungsantrag ist den Sektionen 30 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- c) Der Auflösungsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.
- d) Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Delegiertenversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

25. Sektionsstatuten

Statuten der Sektionen, die Widersprüche zu den vorliegenden Verbandsstatuten enthalten, sind innert zweier Jahre anzupassen und dem Verbandsvorstand zur Genehmigung zu bringen.

26. Sprache (Statuten)

Die Delegiertenversammlung genehmigt die deutsche und die französische Version der Statuten, die italienische Version wird nachträglich verfasst. Bei Unklarheiten ist die deutsche Version der Statuten massgebend.

27. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung von sportpress.ch am 1.4.2011 in Zofingen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21.10.1988.

Der Präsident:



Lori Schüpbach

Für den Vorstand:



Wolfgang Rytz

